

13.04.2026

CHINA

Registrierung ausländischer Firmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach China exportieren

Am 7. November 2025 veröffentlichte die chinesische Zollbehörde (GACC) die Bekanntmachung Nr. 219. Mit dieser Bekanntmachung wurde erstmals ein Katalog importierter landwirtschaftlicher Produkte eingeführt, für die vor der Einfuhr eine offizielle Empfehlung des Herkunftslandes zur Registrierung erforderlich ist.

Importeure sind verpflichtet sicherzustellen, dass alle im Katalog aufgeführten Produkte ausschließlich aus ausländischen Betrieben stammen, die bei der DAPQ (Abteilung für Tier- und Pflanzenquarantäne der GACC) registriert sind. Die Regelungen der Bekanntmachung Nr. 219 gelten seit dem 15. Dezember 2025. Die pflanzlichen Produkte sind in den Abschnitten 7 bis 19 des Katalogs aufgeführt.

Zur Beantragung der Betriebsregistrierung für die genannten Produktkategorien müssen Exportinteressierte das DAPQ-Formular zur Betriebsregistrierung ausfüllen. In dem Formular sind die Pflichtangaben durch roten Text gekennzeichnet; nur diese Felder sind auszufüllen. Aus der Registerkarte „Instructions“ des DAPQ-Formulars geht hervor, welche Angaben in den jeweiligen Spalten erforderlich sind. Das vollständig ausgefüllte Registrierungsformular kann direkt an den jeweils zuständigen Pflanzenschutzdienst übermittelt werden.

Formulare zur Registrierung von Futtermittelbetrieben werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bearbeitet und sind an das Referat 180 ‚Exportangelegenheiten – Ausfuhrbestimmungen und Listungsverfahren‘ (180@bvl.bund.de) zu übermitteln.

[Bekanntmachung 2025/219 über die Registrierung ausländischer Firmen \(deutsch\)](#)

[Bekanntmachung 2025/219 über die Registrierung ausländischer Firmen \(englisch\)](#)

[Formular für die Registrierung](#)